

25.05.87

EG - In - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezüglich der
Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mit-
gliedstaaten betreffend die Bauprodukte

KOM(86) 756 endg.; Ratsdok. 4314/87

Punkt der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

- U
(bei Annahme
entfällt 2.)
1. Der Bundesrat ist grundsätzlich einverstanden mit den Bestrebungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung durch die Richtlinie des Rates bezüglich der Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bauprodukte einen einheitlichen Rahmen zu schaffen,

...

- EG
In 2. Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag im Grundsatz,
- EG
In 3. weil damit über den Verweis auf europäische Normen und die europäische technische Zulassung der Weg für eine sinnvolle Verwirklichung des Binnenmarktes auch im Baubereich eingeschlagen wird.
- EG
In 4. Die Bundesregierung wird aber gebeten, in den weiteren Beratungen auf eine gründliche Überarbeitung und Verbesserung des Vorschlags hinzuwirken und dabei vor allem folgende Anliegen des Bundesrates zu berücksichtigen:
- EG
In 5. Der Geltungsbereich der Richtlinie bedarf einer weiteren Konkretisierung. Insbesondere ist klarzustellen, was unter dem Begriff "Bauwerk" in Artikel 1 Absatz 2 zu verstehen ist; aus dem jetzt vorliegenden Text ist z. B. nicht erkennbar, welche Einrichtungen im Sinne der Richtlinie zum Bauwerk gehören. Dementsprechend sind die Beispiele für Bauprodukte in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie abzustimmen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs z. B. gegenüber Anlagen der Eisenbahn oder der Stromversorgung ist nicht ersichtlich.
- EG
In 6. Im Geltungsbereich sollte nach Möglichkeit das Prinzip der optionellen Harmonisierung zumindest für eine erste Übergangszeit festgeschrieben werden, denn allein dieses Prinzip stellt eine rasche Erstellung eines europäischen Normenwerkes auch für den Baubereich sicher.
- EG
U 7. Der Bundesrat begrüßt, daß der Schutz der Umwelt in der Definition der wesentlichen Anforderungen detailliert dargestellt ist. Die technischen Bestimmungen für Bauprodukte müssen einerseits dazu beitragen, Umweltbelastungen

möglichst weitgehend zu vermeiden, sie dürfen aber andererseits einer umweltfreundlichen Weiterentwicklung von Bauprodukten durch überzogene Anforderungen anderer Art nicht im Wege stehen.

In diesem Sinne sollte Anhang I Nr. 3 dahin ergänzt werden, daß eine Gefährdung nicht nur der Gesundheit, sondern auch der Umwelt durch die dort genannten Ereignisse ausgeschlossen ist.

EG
In

8. Die Schutzziele des Artikels 2 sollten noch einmal auf Vollständigkeit, z. B. hinsichtlich des bauphysikalischen Wärmeschutzes, überprüft werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, inwieweit materielle Güter einschließlich der Gebrauchstauglichkeit in die Schutzziele mit einbezogen sind.

EG
In

9. Es sollte überprüft werden, inwieweit dem Prinzip, alle erforderlichen Maßnahmen nach dem jeweils vorhandenen Risiko abzustufen, nicht nur im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle, sondern ganz allgemein Gültigkeit verschafft werden kann.

EG
In

10. Die wiederholt in der Richtlinie vorgesehene Kopplung mit dem Verfahren nach der EG-Informationsrichtlinie Nr.83/189/EWG und die Einschaltung des danach bestellten Ständigen Ausschusses, der teilweise dem nach dieser Richtlinie einzurichtenden Ständigen Ausschluß vorgeschaltet ist, sollten beseitigt werden.

EG
In

11. Die Voraussetzungen der Erteilung eines Mandates für eine europäische Norm durch die Kommission sind wesentlich genauer festzulegen. Geregelt werden muß insbesondere die Einbeziehung anderer technischer Dokumente, sogenannte Grundlagendokumente, wie z. B. Euro Codes für Standsicherheit, als Vorgabe für die Mandate.

EG
In

12. Der Anwendungsbereich der europäischen technischen Zulassung muß klar formuliert werden: Auf eine europäische technische Zulassung darf nicht zurückgegriffen werden, wenn das Produkt an sich normungsfähig wäre und nur eine europäische Norm noch fehlt. Es muß in jedem Fall vermieden werden, daß in der Anfangszeit, in der es nur für wenige Produkte europäische Normen geben wird, Handelserleichterungen weitgehend über die europäische technische Zulassung geschaffen werden, was der angestrebten breiten europäischen Normung im Baubereich entgegenlaufen würde. Für an sich normungsfähige Produkte sollte daher, solange keine europäische Norm vorhanden ist, das Sonderverfahren nach Kapitel VI Anwendung finden.

EG
In

13. Das Verfahren zur Erteilung europäischer technischer Zulassungen ist auf Vereinfachungsmöglichkeiten zu untersuchen. Insbesondere ist aber auch der Fall zu regeln, daß eine Zulassung in einem Bereich beantragt wird, für den es noch keine Zulassungsleitlinien gibt.

EG
In

14. Der Anerkennung nationaler Normen als europäische Bezugsdokumente wird in der Richtlinie zu viel Bedeutung beigemessen. Im Bauwesen wird es nur in Ausnahmefällen möglich sein, nationale Normen allgemein als europäische Normen zu akzeptieren. Das Verfahren zur Überprüfung nationaler Normen auf ihre Eignung ist daher viel zu aufwendig und sollte auf die Prüfung im Vorfeld der Erteilung eines Normungsmandates reduziert werden.

EG
In

15. Die vorgesehene Abstufung der Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren erscheint zu differenziert. Es besteht die Gefahr, daß andere mögliche Varianten nicht mit erfaßt sind. Im Richtlinienentwurf würde eine Unterscheidung zwischen Produkten, die allein im Verantwortungsbereich

des Herstellers hergestellt werden, und Produkten, die unter Einbeziehung der Kontrolle durch dritte Stellen hergestellt werden, genügen. Anhang IV müßte dann lediglich die verschiedenen Elemente, die bei den einzelnen Überwachungsmaßnahmen angewendet und kombiniert werden können, aufführen.

- EG
In 16. Dem Sonderverfahren kann grundsätzlich zugestimmt werden. Allerdings sollte versucht werden, bei der Anerkennung von Stellen, die nach Regeln des Importmitgliedstaates zu prüfen haben, das Einvernehmen dieses Mitgliedstaates durchzusetzen. Generell sollte ein Verfahren eingeführt werden, das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Qualifikation oder Prüftätigkeit der im Vollzug der Richtlinie tätig werdenden Stellen überprüfen zu lassen.
- EG
In 17. Die in der Richtlinie für den einzurichtenden Ständigen Ausschuß vorgesehene rein beratende Befugnis reicht nicht aus. Da die Richtlinie umfangreiche Kompetenzen auf die Kommission überträgt, muß für den Ständigen Ausschuß das Verfahren des Regelungsausschusses vorgesehen werden. Diese Auffassung sollte auch bei den weiteren Verhandlungen im Rat nicht mehr zur Disposition gestellt werden.
- EG
In 18. Zusammen mit der Umsetzung der Richtlinie müßte auch ein gleichwertiger Rechtsschutz in den Mitgliedstaaten gewährleistet sein.
- EG
In 19. Es bedarf der Klarstellung, daß der Geltungsbereich der Richtlinie durch andere speziellere EG-Richtlinien eingeschränkt sein kann. Gegebenenfalls ist auch zu überprüfen, welche anderen Einzelrichtlinien, die nicht dem Konzept des Normenverweises entsprechen, zurückzuziehen wären.

...

- EG
In 20. Die vorgesehene Umsetzungsfrist zum 01.01.1989 ist zu kurz. In Anbetracht der notwendigen Abstimmung zwischen den Ländern muß auf einer Umsetzungsfrist von drei bis vier Jahren bestanden werden.
- EG
In 21. Die Anhänge der Richtlinie müssen den aufgeführten Gesichtspunkten angepaßt werden. Alle Anhänge, insbesondere jedoch Anhang IV Ziffern 4 und 5, sollten auf Vereinfachungsmöglichkeiten überprüft werden. Die in Anhang V herangezogenen ISO-Leitfäden können nicht ohne weiteres übernommen, sondern müssen zunächst auf ihre Eignung für das "Bauwesen" überprüft werden.

B

22. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.